



Pet 2-19-08-6110-007131

53340 Meckenheim

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte eine Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für sämtliche Steuerzahler bis zum 31. Dezember des Folgejahres erreichen.

Zur Begründung wird angeführt, Steuerpflichtige, die sich keine professionelle Hilfe bei der Erstellung ihrer Steuererklärung leisten könnten, seien gegenüber denjenigen, die ihre Steuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen ließen, benachteiligt.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 11 Diskussionsbeiträge und 88 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, z. B. Einkommensteuererklärungen, für Besteuerungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2018 enden (d. h. bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2017), spätestens fünf Monate danach abzugeben.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 22. Juli 2016 wurde diese allgemeine Steuererklärungsfrist für Besteuerungszeiträume, die nach dem



31. Dezember 2017 beginnen, für alle Steuerpflichtigen von fünf auf sieben Monate verlängert. Durch diese Gesetzesänderung soll den zahlreichen Fristverlängerungsanträgen nicht beratener Steuerpflichtiger Rechnung getragen werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fristverlängerung haben sich hierdurch nicht geändert.

Den Angehörigen der steuerberatenden Berufe wird allgemein eine längere Steuererklärungsfrist eingeräumt, da ihnen typischerweise eine Vielzahl von Steuererklärungen anvertraut wird. Insbesondere steuerrechtlich unkundige Steuerpflichtige und solche, deren Steuererklärungen aufgrund des Umfangs ihrer Einkünfte oder der Komplexität ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen, bedürfen der steuerlichen Beratung. Eine sachgerechte und gleichmäßige Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe setzt u. a. voraus, dass den Beratern hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden zwar die für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe geltenden Steuererklärungsfristen von zwölf auf vierzehn Monate, also bis Ende Februar des Zweitfolgejahres verlängert. In bestimmten Fällen können die Steuererklärungen allerdings, wie bisher, mit einer viermonatigen Frist im Interesse eines kontinuierlichen Eingangs der Steuererklärungen vorab angefordert werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zusätzliche Fristverlängerung wurden für diese Fälle allerdings verschärft, um den fristgerechten Eingang der Steuererklärungen zu gewährleisten.

Den Vorschlag des Petenten, die Steuererklärungsfrist für nicht beratene Steuerpflichtige allgemein an die Steuererklärungsfrist für die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellten Steuererklärungen anzupassen, vermag sich der Ausschuss nicht anzuschließen. Den Finanzämtern würde die Möglichkeit genommen, auf einen kontinuierlichen Erklärungseingang hinzuwirken. Zudem haben auch steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige die Möglichkeit, im begründeten Einzelfall die Verlängerung der Steuererklärungsfrist zu beantragen. Außerdem ist die bisher bestandene Steuererklärungsfrist nunmehr auch schon um zwei Monate verlängert worden.



Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.